



Satzung des „ChorKlang Diepersdorf“

(in der Fassung vom 26. Januar 2012)

(Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen Form.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ChorKlang Diepersdorf“
2. Er hat seinen Sitz in 91227 Leinburg-Diepersdorf

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Kunstpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
3. Der in § 2.2 angeführte Zweck geschieht durch einen gemischten Chor und auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Kinderchor. Der Verein hält regelmäßige Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich bei allen sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Bundesorganisation

1. Der Verein ist Mitglied des "Fränkischen Sängerbundes e.V." im „Deutschen Chorverband e.V.“
2. Der Austritt bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) singenden Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die den Vereinszweck zu unterstützen wünscht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss des gemischten Chores an Personen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
2. Die singenden Mitglieder haben insbesondere die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr noch gezahlt werden; desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen.
3. Der Verwaltungsrat kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke oder die Satzung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Einnahmen

1. Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind unter anderem
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b. Spenden und sonstige Zuwendungen
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Fälligkeit der Beiträge setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
3. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn ein Elternteil Mitglied des Vereins ist.
4. In Härtefällen bestimmt der Vorstand die Höhe des Beitrags nach Anhörung des Betroffenen.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der gemischte Chor
 - d) die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand

- b) dem Schatzmeisterstellvertreter
- c) dem Notenwart
- d) dem Notenwartstellvertreter
- e) vier weiteren Beisitzern

Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Verwaltungsrat gehören der Chorleiter und die singenden Ehrenmitglieder - sofern letztere nicht gewählt sind - in beratender Funktion an.

§ 9 Aufgaben und Arbeitsgebiete der Vereinsorgane

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erledigt ferner alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende – vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Dem Schatzmeister obliegen die Belegprüfung und Vermögensverwaltung. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung. Er ist für die Erledigung des Vereinsschriftwechsels zuständig, soweit dieser nicht von anderen Vorstandsmitgliedern erledigt wird. Er ist gleichzeitig Pressewart. Dieses Amt kann bei Bedarf auf ein Mitglied des Verwaltungsrates übertragen werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2) Der Verwaltungsrat hat die Pflicht, alles was zum Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende ein. Er kann dazu nach Bedarf weitere Personen zur Beratung einladen. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, dem gemischten Chor zur Entscheidung vorbringen.
Der gemischte Chor hat – außer den im Vereinszweck niedergelegten Verpflichtungen – das Recht, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen und Beschlüsse zu fassen, die ihm vom Verwaltungsrat zur Abstimmung vorgelegt werden.

4. Der Mitgliederversammlung sind, außer den gesetzlichen, insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Entscheidung über die Gründung oder die Auflösung eines Kinderchores
- h) die Erledigung der gestellten Anträge

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Mitglieder stimmen grundsätzlich durch Handzeichen ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beantragt ein anwesendes Mitglied schriftliche Abstimmung, muss dem Rechnung getragen werden.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen. Anträge, die nicht rechtzeitig vorliegen, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mehrheitlich einen Beschluss herbeiführt.

§ 10 Berichterstattung und Entlastung

Die Vorsitzenden erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Schriftführer ein Jahresprotokoll, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Der Vorstandschaft wird nach Anhören der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Chorleiter

- 1) Die Anstellung des Chorleiters erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates, der auch die mit dem Chorleiter zu zahlende Vergütung vereinbart. Mit ihm schließt der 1. Vorsitzende einen Chorleitervertrag ab.
- 2) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand wählt er das Liedgut und erstellt die Programme für Konzerte und sonstige chorische Auftritte. Der Vorstand kann seine Aufgaben auf einen von ihm zu bestimmenden Ausschuss (Liedausschuss) übertragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leinburg-Diepersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 26. Januar 2012 beschlossen.

Sie ist mit der Annahme in Kraft getreten.

Diepersdorf, den 26. Januar 2012

Der Vorstand:

gez. Elisabeth Hochradel gez.: Norbert Neubauer gez.: Elli Huber gez.: Brigitte Krögel

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schatzmeisterin

Schriftführerin